

Verwaltungsordnung des Berliner Leichtathletik-Verbandes

§ 1. Die Verwaltungsordnung

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsstelle. Sie stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

§ 2. Der Verbandstag

Der Verbandstag erlässt die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte sportliche und erzieherische Arbeit des Verbandes, führt die alljährlichen satzungsmäßigen Wahlen durch, berät und genehmigt den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsvoranschlag, legt die Mitgliederbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen oder Zusätze zu der Verbandssatzung und den ihr zugehörigen Ordnungen vor. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

§ 3. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen. Er erledigt alle den Berliner Leichtathletik-Verband betreffenden Angelegenheiten.

§ 4. Das Präsidium

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Präsidiumssitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden und diesem verantwortlich.

Die einzelnen Präsidiumsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig werden.

§ 5. Der Präsident / die Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen Landesverbänden und anderen Sportverbänden und –behörden. Der Präsident / die Präsidentin ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder zu unterrichten. Er / sie ist für die einwandfreie Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und überwacht die Geschäftsstelle.

§ 6. Die Vizepräsidenten

Sie unterstützen den Präsidenten / die Präsidentin bei der Durchführung seiner /ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie bei Verhinderung.

§ 7. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin

Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Geldgeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 8. <u>Der Sportwart / die Sportwartin</u>

Dem Sportwart / der Sportwartin obliegen in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden der AG Jugend und dem Lehrwart / der Lehrwartin die Planung der gesamten sportlichen Arbeit.

§ 9. Der Wettkampfwart / die Wettkampfwartin

Dem Wettkampfwart / der Wettkampfwartin obliegen:

- die Genehmigung und Überwachung der im Verbandsgebiet stattfindenden Veranstaltungen
- die Organisation und Durchführung der im Verbandsgebiet stattfindenden Meisterschaften
- die Erteilung und Überwachung des Startrecht
- die Überwachung der Einhaltung des Regelwerks

Er / sie wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 10. <u>Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugend</u>

Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugend leitet in Verbindung mit dem Sport- und Lehrwart die jugendsportliche Arbeit des Verbandes. Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugend ist verantwortlich für die Förderung und Unterstützung der jugendpflegerischen Arbeit im Verbandsgebiet.

Er / sie leitet die Arbeitsgruppe Jugend und wird von den Jugendvertretern der Vereine gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 11. Der Lehrwart / die Lehrwartin

Der Lehrwart / die Lehrwartin erlässt in Verbindung mit dem Sportwart / Sportwartin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugend die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Förderung der Aktiven und stellt den Lehrgangsplan zusammen. Insbesondere obliegen ihm / ihr die Zusammenfassung aller Lehrkräfte und die Herausgabe von Lehrschriften.

§ 12 Der Breitensportwart / die Breitensportwartin

Der Breitensportwart / die Breitensportwartin ist verantwortlich für den Gesundheits-, Breiten- und Freizeitsport insbesondere der Förderung von Seniorenwetttkämpfen, Volksläufen, sowie den Lauf- und Walking-Treffs im Verbandsgebiet.

§ 13. Der Kampfrichterwart / die Kampfrichterwartin

Der Kampfrichterwart / die Kampfrichterwartin wird von den Kampfrichtern gewählt und steht der Arbeitsgruppe Kampfrichterwesen vor. Die AG Kampfrichterwesen besteht aus dem Kampfrichterwart, seinem Stellvertreter und 6 Beisitzern. Er / sie ist für die Aus- und Fortbildung im Verbandsgebiet nach dem gültigen Regelwerk verantwortlich. Er / sie überwacht die einheitliche Auslegung und Einhaltung des Regelwerks. Er / sie bestimmt das Kampfgericht bei den im Bereich von Berlin stattfindenden Veranstaltungen. Er / sie ist nicht Mitglied des Präsidiums, wird aber vom Verbandstag bestätigt.

§ 14. Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden und drei Beisitzern / Beisitzerinnen und wird vom Verbandstag gewählt. Er tritt nur bei Bedarf zusammen und entscheidet bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten im Verbandsgebiet verbindlich.

§ 15. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs nach Anweisung des Präsidiums eingerichtet. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums. Er / sie ist für die Protokollführung bei Tagungen und Präsidiumssitzungen verantwortlich.

§ 16. Zur Unterschrift

Zur Unterschrift für den Verband ist der Präsident / die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen bzw. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin berechtigt. Im internen Schriftverkehr des Verbandes genügt die Unterschrift des zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Im normalen Schriftverkehr kann der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin unterzeichnen, wenn er / sie durch das Präsidium ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist.